



Mitteilungsblatt, 17.Stück

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 4. Juni 1997

17. Stück

Übersicht:

200. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessoren/innen in die Universitätsversammlung** gem. § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993
201. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsassistent/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Universitätsversammlung** gem. § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993
202. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Universitätsversammlung** gem. § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993
203. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessoren/innen in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
204. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsassistent/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
205. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
206. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessoren/innen in das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
207. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsassistent/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
208. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
209. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessoren/innen in die Studienkommission Geographie** gem. § 41 Abs. 5 i.V.m. § 14 UOG 1993
210. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Studienkommission Geographie** gem. § 41 Abs. 5 i.V.m. § 14 UOG 1993
-
211. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der **Universitätsassistent/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** gem. § 85 Abs. 3 UOG 1993

212. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "**Richtlinien für Frauenförderpläne**" sowie Satzungsteil "**Richtlinien für die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in**") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
213. Universitätsbeirat gem. § 56 UOG 1993 - Zusammensetzung und Wahl der Vorsitzenden
214. Ausschreibung freier Planstellen

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 18. Juni 1997
Redaktionsschluß: Freitag, 13. Juni 1997
Internet-Adresse: <http://www.uni-klu.ac.at/unihome/mitteibl/index.htm>

200. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DIE UNIVERSITÄTSVER SAMMLUNG GEM. § 55 ABS. 3 UND 4 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en** in die **Universitätsversammlung** gemäß § 55 Abs. 3 u. 4 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997,

um 12.00 Uhr, URz-109

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 55 Abs. 3 und 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

13 Vertreter/innen

sowie

25 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Senats.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:

O.Univ.Prof.Dipl.-Soziol.Dr. Paul Kellermann

201. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN UND DER WISSENSCHAFT LICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DIE UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG GEM. § 55 ABS. 3 UND 4 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in die **Universitätsversammlung** gemäß § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997,

von 11.00 -12.30 Uhr, Sz-129

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 55 Abs. 3 und 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

19 Vertreter/innen

sowie

25 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Senats.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **11.06.1997** beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI.Dr. Walter Schludermann, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 6.06. bis 13.06.1997 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI. Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
DI.Dr. Walter Schludermann

202. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DIE UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG GEM. § 55 ABS. 3 UND 4 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten** in die **Universitätsversammlung** gemäß § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Dienstag, 17. Juni 1997
von 8.00 - 10.00 Uhr, Sz-129

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 55 Abs. 3 und 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

23 Vertreter/innen

sowie

25 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Universitätsbediensteten, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Senats.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **9. Juni 1997** bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, FOInsp. Edda Türk, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidatureklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 4.06. bis 13.06.1997(vormittags) bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, FOInsp. Edda Türk, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission:
FOInsp. Edda Türk

203. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN GEM. § 48 ABS. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997,
um 12.00 Uhr, URz-109

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

14 Vertreter/innen

sowie

14 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Kulturwissenschaften zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
O.Univ.Prof.Dipl.-Soziol.Dr. Paul Kellermann

204. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFT LICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN GEM. § 48 ABS. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997,

von 11.00 - 12.30 Uhr, Sz-129

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

7 Vertreter/innen

sowie

7 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Kulturwissenschaften zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **11.06.1997** beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI.Dr. Walter Schludermann, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 6.06. bis 13.06.1997 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI. Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:

DI.Dr. Walter Schludermann

205. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

**Dienstag, 17. Juni 1997,
von 8.00 - 10.00 Uhr, Sz-129**

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 Z. 4 UOG 1993 sind

2 Vertreter/innen

sowie

2 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Universitätsbediensteten, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Kulturwissenschaften zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **9. Juni 1997** bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, FOInsp. Edda Türk, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 4.06. bis 13.06.1997 (vormittags) bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, FOInsp. Edda Türk, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission:

FOInsp. Edda Türk

206. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE

**DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK GEM. § 48 ABS. 3
i.V.m. § 14 UOG 1993**

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gemäß

§ 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997,

um 12.00 Uhr, URz-109

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

14 Vertreter/innen

sowie

14 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:

O.Univ.Prof.Dipl.- Soziol.Dr. Paul Kellermann

**207. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE
DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFT LICHEN
MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DAS
FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSEN SCHAFTEN UND
INFORMATIK GEM. § 48 ABS. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993**

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997,

von 11.00 - 12.30 Uhr, Sz-129

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

7 Vertreter/innen

sowie

7 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **11.06.1997** beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI.Dr. Walter Schludermann, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 6.06. bis 13.06.1997 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI. Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
DI.Dr. Walter Schludermann

208. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK GEM. § 48 ABS. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbedienteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Dienstag, 17. Juni 1997,

von 8.00 - 10.00 Uhr, Sz-129

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 Z. 4 UOG 1993 sind

2 Vertreter/innen

sowie

2 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Universitätsbediensteten, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **9. Juni 1997** bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, FOInsp. Edda Türk, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 4.06. bis 13.06.1997 (vormittags) bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, FOInsp. Edda Türk zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission:
FOInsp. Edda Türk

209. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DIE STUDIENKOMMISSION GEOGRAPHIE GEM. § 41 ABS. 5 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en in die Studienkommission der Studienrichtung Geographie gem. § 41 Abs. 5 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 18.06.1997
um 12.00 Uhr, URz-109

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Es sind

2 Mitglieder
sowie
2 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen. **Passiv wahlberechtigt** sind alle aktiv Wahlberechtigten, die auf einem der Studienrichtung Geographie zuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sind.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:

O.Univ.-Prof.Dipl.-Soziol.Dr. Paul Kellermann

210. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONEN GRUPPE DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DIE STUDIENKOMMISSION GEOGRAPHIE GEM. § 41 ABS. 5 i.V.m. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Studienkommission der Studienrichtung Geographie gem. § 41 Abs. 5 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

**Mittwoch, 18.06.1997
von 11.00 - 12.30 Uhr, Sz-129**

statt.

Die Wahl wird gemäß UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Es sind

**2 Mitglieder
sowie
2 Ersatzmitglieder**

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschafts wissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen. **Passiv wahlberechtigt** sind alle aktiv Wahlberechtigten, die auf einem der Studienrichtung Geographie zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sind.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **11.06.1997** schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidatur erklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 6.06. bis 13. 06.1997 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
DI Dr. Walter Schludermann

211. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER UNIVERSITÄTS ASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DIE BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS GEM. § 85 ABS. 3 UOG 1993

Die Wahlversammlung findet am

**Mittwoch, den 25. Juni 1997,
um 11.00 Uhr, Sz-129**

statt.

Es sind zwei Vertreter/innen und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Aktiv wahlberechtigt sind die der Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb angehörenden Mitglieder des Senates und der Fakultätskollegien. Die Wahl findet unter der Leitung des Rektors statt.

Wahlvorschläge sind direkt in der Wahlversammlung einzubringen.

Die Wahl wird gem. UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140., durchgeführt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Rektor:
O.Univ.-Prof.Dr. Willibald Dörfler

212. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "RICHTLINIEN FÜR FRAUENFÖRDERPLÄNE" SOWIE SATZUNGSTEIL "RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS HONORARPROFESSOR/IN") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993

Der Satzungsteil betreffend "Richtlinien für Frauenförderpläne" sowie der Satzungsteil betreffend "Richtlinien für die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in" (in der Neufassung vom 25.03.1997) wurden vom Senat in der Sitzung am 12. März 1997 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 68.152/47-I/B/5B/97 vom 9. Mai 1997 genehmigt.

Die o.a. Satzungsteile werden hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 1 und BEILAGE 2** verlautbart und treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller

213. UNIVERSITÄTSBEIRAT GEM. § 56 UOG 1993 - ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DER VORSITZENDEN

Aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 29.01.1997 und 23.04.1997 wurden folgende Personen gem. § 56 Abs. 3 zu Mitgliedern des Universitätsbeirates der Universität Klagenfurt bestellt:

Dr. Christof Zernatto (Landeshauptmann)
Dr. Michael Außerwinkler (Landeshauptmannstellvertreter)
Mag. Karl-Heinz Grasser (Landeshauptmannstellvertreter)
Dipl.-Kfm. Harald Scheucher (Bürgermeister Klagenfurt)
Mag. Monika Kohl-Kircher (Vizebürgermeisterin Villach)
Dkfm. Dr. Fritz Jausz (Wirtschaftskammer)
Gen.Dir. Dr. Klaus Pekarek (Raiffeisen)
Dr. Gerwin Müller (Arbeiterkammer)
Othmar Krakolinig (ÖGB)
HR Dr. Alfred Scherbantin (Universitätsbund)
Dr. Peter Kaiser (Absolvent der Universität Klagenfurt)

Dr. Paul Tanos (Absolvent der Universität Klagenfurt)
Mag. Horst Groß (Absolvent der Universität Klagenfurt)
Mag. Karoline Meschnigg (Absolventin der Universität Klagenfurt)
Dr. Reinhard Schlemmer (Absolvent der Universität Klagenfurt)

In der konstituierenden Sitzung am 18.03.1997 wurde Frau

**Mag. Monika Kircher-Kohl
zur Vorsitzenden**

und in der Sitzung am 23.05.1997 wurde Herr

**Gen.Dir. Dr. Klaus Pekarek
zum Stellvertreter**

gewählt.

Der Vorsitzende des Senates:
Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller

Der Rektor:
Univ.-Prof.Dr. Willibald Dörfler

214. AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLE N

214.1.

In der Zentralen Verwaltung/Wirtschaftsabteilung der Universität Klagenfurt gelangt die Planstelle einer/eines

**Jugendlichen Vertragsbediensteten I/d
(befristet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)**

zur Besetzung.

Bewerbungsvoraussetzungen: - Vollendung des 15. Lebensjahres
- gute Rechtschreibkenntnisse
- Bewerber/innen müssen die Schulpflicht bereits erfüllt haben

Bewerber/innen der Geburtsjahre **1982** und eventuell **1981** richten ihre Bewerbungen mit Bewerbungsbögen (*sind in der Portierloge der Universität Klagenfurt erhältlich*) und Lichtbild bis

25. Juni 1997

an die Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt,
Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

214.2

Ausschreibung einer

C 4-Professur für Angewandte Geologie (Schwerpunkt Hydrogeologie)

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

- b) Abbau von Benachteiligungen von Frauen bei der Begründung und in der Ausübung eines Dienstverhältnisses, im Studium sowie in den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- c) Setzung von geeigneten Maßnahmen, um den Anteil von Frauen unter den Studierenden und Absolventen/innen in jenen Bereichen zu erhöhen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Das gilt insbesondere für den Bereich der Doktoratsstudien, Forschungsprojekte und Habilitationen.

2. Frauen sind unterrepräsentiert, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Personen in der jeweils betrachteten Personengruppe weniger als 40% beträgt. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln:

- a) In der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals ist der Frauenanteil jeweils nach Fakultäten getrennt für die Universitätsprofessoren/innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, die Universitätsprofessoren/innen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, die Universitätsdozenten/innen, die Universitätsassistenten/innen in einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit (§§ 176ff BDG), die Universitätsassistenten/innen in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis (§§ 174ff BDG), die Universitätsassistenten/innen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die Studienassistenten/innen und die Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu ermitteln.

- b) In der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten ist der Frauenanteil

jeweils nach den Verwendungs- und Entlohnungsgruppen für die Dienstleistungseinrichtungen Zentrale Verwaltung, Zentraler Informatikdienst und Universitätsbibliothek gesondert zu ermitteln. Der Frauenanteil der dadurch nicht erfaßten Allgemeinen Universitätsbediensteten ist auf die Gesamtzahl der Beschäftigten dieser Personengruppe an der Universität Klagenfurt zu beziehen.

- c) Der Frauenanteil unter den Studierenden ist bezogen auf die Gesamtzahl der Studierenden einer Fakultät zu ermitteln.

Verpflichtete

(2) Zur Umsetzung der in den Richtlinien und dem Frauenförderungsplan genannten Förderungsmaßnahmen verpflichtet sind alle mit der Entscheidung in Personalangelegenheiten betrauten monokratischen und kollegialen Organe der Universität Klagenfurt sowie alle Vorgesetzten und Bediensteten, soweit sie maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten oder auf den Einsatz von Förderungsmaßnahmen haben.

Frauenförderungspläne der Fakultäten

(3) Die Fakultäten und Institute können für ihren Wirkungsbereich weitergehende Frauenförderungsmaßnahmen festlegen.

Leitende Grundsätze

(4) Leitende Grundsätze für die Erstellung der Frauenförderungspläne sind die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere:

1. das allgemeine Frauenförderungsgebot,
2. das Förderungsgebot bei der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt oder zu ihren teilrechtsfähigen Einrichtungen (§ 37 UOG 1993),
3. das Förderungsgebot beim beruflichen Aufstieg,
4. das Förderungsgebot bei der Aus- und Weiterbildung,
5. die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen,
6. die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und studentischen Nachwuchses.

(5) In die Frauenförderungspläne des Senates der Universität Klagenfurt sind jedenfalls die im

Frauenförderungsplan des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgelegten Grundsätze, Ziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote aufzunehmen. Soweit die betreffenden Maßnahmen auch auf Studierende zutreffen, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Maßnahmen

(6) Im Frauenförderungsplan sind über die Verordnung des BMWVK hinaus jedenfalls folgende personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen festzuschreiben:

1. Erhebung des Ist-Zustandes (Dokumentation, Sichtbarmachen, ...), insbesondere des Frauenanteils unter den Beschäftigten und Studierenden, Studien- und Karriereverlauf und Arbeitsumfeld;
2. Dokumentation und Untersuchung von Diskriminierungen;
3. Förderung des Zugangs von Frauen an die Universität Klagenfurt und Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Maßnahmen zur Entwicklung der Universität Klagenfurt zu einer frauenfreundlichen Universität;
5. verfahrensrechtliche Vorgaben, um die Umsetzung der im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und im Frauenförderungsplan festgelegten Ziele, Grundsätze und Maßnahmen durch die mit der Entscheidung in Personalangelegenheiten zuständigen Organe sicher zustellen (Karrieregespräch, Einstellungsgespräch, Benennung von ProfessorInnenplan stellen);
6. Berichte der Institute (Abteilungen), Fakultäten und der Universität über den Stand und die geplante Umsetzung der Zielvorgaben des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Frauenförderungsplanes für die zwei Folgejahre. Diese Berichte sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Stellungnahme zu übermitteln. Berichte und Stellungnahmen sind zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.
7. Personelle, räumliche und budgetäre Ausstattung der mit Agenden der Gleichbehandlung der Geschlechter und der Frauenförderung beauftragten Organe und die Verpflichtung der Institute und Dienstleistungseinrichtungen, den AK für Gleichbehandlungsfragen über den Stand der Umsetzung des Frauenförderplanes zu informieren und bei seiner Tätigkeit zu unterstützen;
8. Richtlinien für die Berücksichtigung der mit der Umsetzung der Zielvorgaben des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Frauenförderungsplanes verbundenen Aufwendungen in den Budgetanträgen der Institute, Fakultäten und der Universität Klagenfurt und Richtlinien für die Budgetzuweisung nach dem Stand der Umsetzung durch die einzelnen teilrechtsfähigen Einrichtungen;
9. Förderung und verstärkte Integration der Frauenforschung und feministischen Forschung in Forschung und Lehre an der Universität Klagenfurt;
10. Bis zur Integration von Inhalten der Frauenforschung und feministischer Forschung in die ordentlichen Studien durch entsprechende Änderungen der Studienpläne hat der/die Studiendekan/in dafür zu sorgen, daß wenigstens 2% des zugewiesenen Lehrauftragsvolumens (Regelstunde ist eine nach lit a remunerierte Lehrauftragsstunde) Lehrveranstaltungen mit frauenspezifischen Inhalten vor behalten werden (Sonderkontingent für Frauenforschung), soweit dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend den Anforderungen der Studienpläne nicht gefährdet wird. Die Vergabe dieser Lehraufträge erfolgt nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
11. Schaffung und weiterer Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen.

Geltungsdauer und Evaluation

(7) Die Frauenförderungspläne sind vom Senat der Universität Klagenfurt für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren zu erstellen und zu evaluieren. Nach vier Jahren sind sie an die Ergebnisse der Evaluation und die aktuelle Entwicklung anzupassen. Vor der Erlassung des Frauenförderungsplanes ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unter Anschluß der Ergebnisse der Evaluation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (8) 1. Der Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über die Entsendung seiner Mitglieder ist vom Senat als Gesamtvorschlag (en bloc) abzustimmen.
2. Die Funktionsperiode des AK beträgt 2 Jahre, eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Senat für den Rest der Funktionsperiode auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied.
3. Zur Ausübung der einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch §§ 39f UOG eingeräumten Rechte sind Mitglieder und Ersatzmitglieder gleichermaßen berechtigt. Die Aufgaben des AK für Gleichbehandlungsfragen können auch von Mitgliedern des AK wahr genommen werden, die gleichzeitig Mitglied des betreffenden Kollegialorgans sind. Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist zulässig.

BEILAGE 2

SATZUNG
der
UNIVERSITÄT
KLAGENFURT
gem. § 7 UOG 1993

*Richtlinien für die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in

Beschluß des Senates vom 12. März 1997
Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr mit
GZ 68.152/47-I/B/5B/97 vom 9. Mai 1997
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 4. Juni 1997,
17. Stück, Nr. 212

See footnote 2 2 XII. RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS HONORARPROFESSOR/IN

§ 15 (1) Der/Die Rektor/in kann auf Vorschlag eines Fakultätskollegiums auf Antrag des/der Dekan/s/in besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen und sie damit zu Honorarprofessor/inn/en bestellen.

(2) 1. Das Fakultätskollegium beschließt die Erstattung eines Vorschlages nach Durchführung des in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Verfahrens.

2. Ein Vorschlag auf Einleitung des Verfahrens ist aufgrund eines Beschlusses einer Studienkommission durch deren Vorsitzende/n oder aufgrund eines Beschlusses einer Institutskonferenz durch den/die Leiter/in des Instituts an das Fakultätskollegium zu richten.

3. Das Fakultätskollegium hat, sofern es das Verfahren nicht selbst durchführt, eine Kommission

einzusetzen, der mindestens vier Universitätsprofessor/inn/en, zwei Vertreter/innen der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und zwei Studierende anzugehören haben. Die der Kommission angehörenden Universitätsprofessor/inn/en müssen eine Lehrbefugnis für jenes Fach bzw. für ein verwandtes wissenschaftliches Fach besitzen, für das die Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in verliehen werden soll. Von den Personen der zweiten Gruppe muß zumindest eine die Lehrbefugnis für das Fach bzw. für ein verwandtes wissenschaftliches Fach besitzen, für das die Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in verliehen werden soll. Die Vertreter/innen der Studierenden müssen die erste Diplomprüfung ihres ordentlichen Studiums positiv absolviert haben.

(3) Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sind mindestens zwei Gutachten von Personen einzuholen, die die Lehrbefugnis für das Fach bzw. für ein verwandtes wissenschaftliches Fach besitzen, für das die Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in verliehen werden soll. Zur Beurteilung der pädagogischen Qualifikation ist zumindest ein weiteres Gutachten einzuholen. Darüber hinaus können weitere Gutachten vorgelegt werden.

(4) Die Kommission hat aufgrund der Gutachten mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an das Fakultätskollegium zu beschließen. Die Empfehlungen haben zu enthalten:

1. ob dem Antrag stattgegeben werden soll; in diesem Fall sind eine Würdigung der Qualifikation sowie Vorschläge für
 - a) die Bezeichnung des Faches
 - b) die Dauer der Lehrbefugnis
 - c) die Zuteilung zu einer Universitätseinrichtung anzuschließen, oder
2. ob der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in abgewiesen werden soll.

(5) 1. Bei einem zustimmenden Beschluß des Fakultätskollegiums kann der/die Dekan/in die Bestellung als Honorarprofessor/in beim/bei der Rektor/in beantragen. Die zur Entscheidung nötigen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.

2. Lehnt der/die Dekan/in die Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis ab, hat er/sie dem Fakultätskollegium die Gründe hierfür bekanntzugeben.

(6) 1. Verleiht der/die Rektor/in die Lehrbefugnis Honorarprofessor/in, hat er/sie die/den Betreffende/n hieron nachweislich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist auszusprechen, welcher Universitätseinrichtung der/die Honorarprofessor/in zugeteilt wird. Die Verleihung der Honorarprofessur sowie die Zuteilung zu einer Universitätseinrichtung ist vom Rektor/von der Rektorin im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

2. Der/Die Rektor/in hat innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages eines/einer Dekan/s/in zu entscheiden.

3. Lehnt der/die Rektor/in die Verleihung der Lehrbefugnis ab, hat er/sie dem/der Dekan/in und dem Fakultätskollegium die Gründe hierfür bekanntzugeben.

Footnote: 1 1 Die Kapitel- und Paragraphennummer entspricht der fortlaufenden Nummerierung der Satzung der Universität Klagenfurt

Footnote: 2 2 Die Kapitel- und Paragraphennummer entspricht der fortlaufenden Nummerierung der Satzung der Universität Klagenfurt